

## Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
22.11.	25.11.	Erste Abwicklungsanstalt Inh.-Schuldv. Ausg. 12P	DE000WLB12P7
	25.11.	dgl. Ausg. 27R	DE000WLB27R1
25.11.	28.11.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. von 2009/2013, Reihe 980	DE000NRW2Y05
27.11.	02.12.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 09S	DE000NWB09S3
09.12.	12.12.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 12H	DE000NWB12H0
10.12.	13.12.	Bundesrepublik Deutschland 0,25 % Bundesschatzanweisungen von 2011/2013	DE0001137362
12.12.	15.12.	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Öff.-Pfandbr. Von 2011(2013)	DE000A1MAVR1
16.12.	19.12.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. von 2012/2013, Reihe 1221	DE000NRW2053
17.12.	20.12.	Hypothekbank Frankfurt AG Öff. Pfandbriefe, WKN: HBE1LP	DE000HBE1LP7
	20.12.	dgl. WKN: HBE1MA	DE000HBE1MA7
	20.12.	NRW.BANK Credit Linked MT-Notes Ausg. 22Z	DE000NWB22Z1
19.12.	27.12.	Hypothekbank Frankfurt AG Öff. Pfandbriefe, WKN: HBE0FX	DE000HBE0FX5
	27.12.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. von 2012/2013, Reihe 1199	DE000NRW0EU6
30.12.	04.01.	Bundesrepublik Deutschland 4,25 % Bundesanleihe von 2003 (2014)	DE0001135242

## Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
WL BANK AG Westdeutsche Landschaft Bodenkreditbank Inh.-Schuldv. Reihe 282	DE000A1CR933	19.11.13 – 18.02.14	0,21800 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 985	DE000NRW2Y54	20.11.13 – 19.02.14	0,36800 %
dgl. Reihe 986	DE000NRW2Y62	20.11.13 – 19.02.14	0,39800 %
dgl. Reihe 1058	DE000NRW0AN9	20.11.13 – 19.02.14	0,34300 %
dgl. Reihe 1265	DE000NRW22M5	20.11.13 – 19.02.14	0,35800 %
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Serie 411	DE000WGZ2664	20.11.13 – 19.05.14	0,91900 %
dgl. Serie 515	DE000WGZ3R26	20.11.13 – 19.02.14	1,01800 %

## Bekanntmachungen

### Feiertagsregelung 2014

Der Handelskalender 2014 der Börse Düsseldorf folgt wieder der bundeseinheitlichen Feiertagsregelung.

**Kein Handel** findet statt an den folgenden Tagen:

Neujahr	1. Januar 2014
Karfreitag	18. April 2014
Ostermontag	21. April 2014
Maifeiertag	1. Mai 2014
Heiligabend	24. Dezember 2014
1. Weihnachtstag	25. Dezember 2014
2. Weihnachtstag	26. Dezember 2014
Silvester	31. Dezember 2014

Der 24. und der 31. Dezember sind Erfüllungstage.

Der Handel findet ansonsten regulär Montag bis Freitag im Makler gestützten Handel von 8:00 bis 20:00 Uhr und im elektronischen Handelssystem Quotrix von 8:00 bis 23:00 Uhr statt.

**Gehandelt** wird auch an den folgenden Tagen:

Weiberfastnacht	27. Februar 2014
Rosenmontag	3. März 2014
Christi Himmelfahrt	29. Mai 2014
Pfingstmontag	9. Juni 2014
Fronleichnam	19. Juni 2014
Tag der deutschen Einheit	3. Oktober 2014
Buß- und Betttag	19. November 2014

Düsseldorf, 8. Oktober 2013

### Neuzulassung der Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft

Die Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft hat gemäß § 15 BörsO den Antrag gestellt, **ab dem 25. November 2013** zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel mit dem dauernden Recht nach § 16 BörsO an der Börse Düsseldorf zugelassen zu werden.

Das Institut hat Herrn Ulrich Truckenmüller, Mitglied des Vorstands der Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft, als die Person benannt, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt ist.

Die Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft hat Frau Heike Reuß und die Herren, Robert Fugmann, Stephan Heydenbluth, Michael Mihm und Erwin Schuster als die Personen benannt, die für sie am Börsenhandel teilnehmen sollen. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ist nachgewiesen worden.

Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft  
Halderstraße 21  
86150 Augsburg  
Tel.: (0821) 5015 - 0  
Fax: (0821) 5015 278  
www.aab.de

Die Augsburger Aktienbank Aktiengesellschaft wird unter der CBF-Nummer **4158** am Börsenhandel teilnehmen.  
Düsseldorf, 29. Oktober 2013

**Skontrozuweisung gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG beschlossen, die Skontren der zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere ab dem 01.01.2014 wie folgt zu verteilen:

1. Der Baader Bank AG werden ab dem 01.01.2014 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 mit Ausnahme der Skontren, die zum Stichtag 31.12.2013 von der Firma SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG betreut werden, alle zum Stichtag 31.12.2013 zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassenen Anleihe-Skontren zugewiesen.
2. Der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG werden ab dem 01.01.2014 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 alle zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassenen stücknotierten Wertpapiere und Genussscheine, sowie die Anleihe-Skontren zugewiesen, die die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG zum Stichtag 31.12.2013 betreut.
3. Die Zuweisungen zu 1. und 2. erfolgen befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014.
4. Alle zwischen dem 02.01.2014 und dem 30.12.2014 im regulierten Markt zu verteilenden neuen Skontren werden jeweils befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 zur Skontroföhrung zugewiesen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Düsseldorf, 18. November 2013

**1 Neuaufnahme in Quotrix**

Aufgrund des Antrages auf Neuaufnahme wird das nachfolgend aufgeführte Wertpapier

NAME	ISIN	WKN
NORDWEST Handel AG	DE0006775505	677 550

mit Wirkung vom 20. November 2013 (8:00 Uhr) im elektronischen Handelssystem Quotrix im regulierten Markt der Börse Düsseldorf aufgenommen.

Market-Maker:

Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (4266)  
Düsseldorf, 18. November 2013

**JAHRESSCHLUSSBÖRSE****1.) 30. Dezember 2013**

Die Jahresschlussbörse findet am **Montag, den 30. Dezember 2013**, statt. Es gelten für diesen Börsentag folgende Änderungen:

**a) Makler gestützter Handel (Präsenzbörse)**

Im Makler gestützten Handel (Präsenzbörse) wird am 30. Dezember 2013 abweichend von den üblichen Zeiten von **8:00 Uhr bis 14:00 Uhr** gehandelt.

Die Börsen-EDV für den maklergestützten Handel (XONTRO) ist am 30. Dezember 2013 in folgenden Zeiten verfügbar:

Kurseingabeende	14:05 Uhr
Stornierung von Geschäften	bis 15:00 Uhr
Eingabe von Makler-PÜEV Geschäften	bis 18:29 Uhr
Eingabe von Bankdirektgeschäften	bis 18:30 Uhr
Eingabe von maklervermittelten Geschäften	bis 18:30 Uhr

Der XONTRÖ-Buchungsschnitt beginnt um **18:30 Uhr**.

#### **b) Quotrix**

Im elektronischen Börsenhandelssystem Quotrix wird am 30. Dezember 2013 abweichend von den üblichen Zeiten von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** gehandelt.

#### **2.) Handels- und Abwicklungskalender am Jahresende**

Der 24. und der 31. Dezember 2013 sind Erfüllungstage.

Der 25. und 26. Dezember 2013 sind Börsenfeiertage.

Demgemäß sind die Börsengeschäfte

vom 20. Dezember 2013 am 24. Dezember 2013

vom 23. Dezember 2013 am 27. Dezember 2013

vom 27. Dezember 2013 am 31. Dezember 2013

vom 30. Dezember 2013 am 2. Januar 2014

zu erfüllen.

Düsseldorf, 18. November 2013

#### **Änderung der Gebührenordnung der Börse Düsseldorf**

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im November 2013 die nachfolgenden Änderungen der Gebührenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19. November 2013 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

#### **„Va. Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme**

**§ 12a Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (Excessive Usage Fee).** (1) Für die übermäßige Nutzung der Börsensysteme, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen, wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzung der Börsensysteme ist übermäßig, wenn ihre Belastung die Systemstabilität gefährdet.

(2) Die Tatbestandsvoraussetzungen einer übermäßigen Nutzung gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der Gebühr legt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen fest. Die Höhe ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung der Börsensysteme wirksam begegnet wird. Die Geschäftsführung kann bei ihrer Entscheidung die Funktion berücksichtigen, die ein Handelsteilnehmer ausübt.

Düsseldorf, 19. November 2013

## Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im November 2013 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19. November 2013 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

### „VI. Abschnitt. Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung im regulierten Markt aufgehoben

~~§ 25 Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt. (1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.~~

~~(2) Vor Aufnahme der Notierung muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.~~

~~(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.~~

~~(4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.~~

~~(5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.~~  
aufgehoben

~~§ 26 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels. (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern und Rechten~~

~~1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,~~

~~2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.~~

~~Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und macht diese bekannt.~~

~~(2) Die Geschäftsführung kann weiterhin~~

~~1. den Börsenhandel insgesamt oder in Teilmärkten unterbrechen oder~~

~~2. die Preisfeststellung unterbrechen.~~

~~(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.~~

~~(4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung muss durch Einstellen in die EDV-Systeme oder sonst in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.~~  
aufgehoben

[...]

**§ 44 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung.** Die Quotierungspflicht für Wertpapiere, bei denen Kapitalmaßnahmen, Zins- oder Dividendenzahlungen u.ä. anstehen, wird mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des Handels in Quotrix an diesem Tag ausgesetzt. Im Übrigen gilt § 26 48a entsprechend.

[...]

### VIIIa. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels

**§ 48a Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels.** (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern und Rechten

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,

2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und macht diese bekannt.

(2) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt, in Teilmärkten oder in einzelnen Wertpapieren unterbrechen,

2. die Preisfeststellung unterbrechen,

3. den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Marktteilnehmern unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. In Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet erscheint

(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.

(4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung muss durch Einstellen in die EDV-Systeme oder sonst in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

**§ 48b Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen.** (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar an der Börse handelt oder ob er Orders im Wege des Order-Routings über einen anderen Handelsteilnehmer an die Börse übermitteln lässt.

(2) Die Aufträge sind bei Eingabe in die Börsen-EDV sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe, Änderung und Löschung der aus diesen Handelsalgorithmen resultierenden Aufträge in die Börsen-EDV zu übermitteln. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein.

(3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

**§ 48c Order-Transaktions-Verhältnis.** (1) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Monats ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ordereingaben, -änderungen und -löschungen zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird jeweils für ein Wertpapier und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte bestimmt. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen für jedes Wertpapier ein Order-Transaktions-Verhältnis festzulegen.

(2) Bei der Festlegung des Order-Transaktions-Verhältnisses berücksichtigt die Geschäftsführung die Art der Preisfeststellung, die unterschiedlichen Wertpapiergattungen, die Anzahl der Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und der tatsächlich ausgeführten Geschäfte innerhalb eines Monats, die Liquidität des Wertpapiers und die Funktion, die die Handelsteilnehmer wahrnehmen. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist so zu bemessen, dass die Feststellung marktgerechter Preise gewährleistet ist.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des betreffenden Marktteilnehmers für die Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Bei einem wiederholten Verstoß kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt.

[...]

## **XII. Abschnitt. Zulassung und Einbeziehung und Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt**

[...]

**§ 57a Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt.** (1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Vor Aufnahme der Notierung muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.

(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.

(4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.

(5) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

Düsseldorf, 19. November 2013

### **Neueinführung**

#### **WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster**

Mit Wirkung vom 20. November 2013 werden

<b>Emissionssumme</b>		<b>Zinsfuß</b>		<b>Hypotheken-Pfandbriefe</b>		<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
EUR				Reihe	ISIN		
EUR	20.000.000,--	1,75000 %	348		DE000A1TNET1	18.11. gjz.	18.11.2020

**aus dem EUR 15.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 3. Mai 2013**

der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)

Düsseldorf, 15. November 2013

**Neueinführung****WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf**

Mit Wirkung vom 22. November 2013 werden

		<b>Inhaber-Schuldverschreibungen</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Emissionssumme</b>	<b>Zinsfuß</b>			<b>ISIN</b>	<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
1	EUR 50.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	Serie	606	DE000WGZ7MZ2	06.11. gzj.	06.11.2023
2	EUR 5.000.000,--	0,37000 %	Ausg.	782	DE000WGZ7M84	15.09. gzj.	15.09.2015
3	EUR 25.000.000,--	0,58000 %	Ausg.	783	DE000WGZ7NE5	07.11. gzj.	07.11.2016

**unter dem Basisprospekt vom 20. Juni 2013  
für WGZ BANK-Inhaber-Schuldverschreibungen**

der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

**Zu Nr. 1 bis Nr. 3:**

Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

**Zu Nr. 2 und Nr. 3:**

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar.

**Zu Nr. 1:**

- a) Die Schuldverschreibungen sind seitens des Schuldners jeweils jährlich bis zum vierten Bankarbeitstag vor jedem Zinstermin, erstmals zum 6. November 2014 zum Nennwert kündbar.
- b) Verzinsung mit Stufenzins:
  - 2,000 % vom 06.11.2013 bis 05.11.2014 einschließlich,
  - 2,125 % vom 06.11.2014 bis 05.11.2015 einschließlich,
  - 2,250 % vom 06.11.2015 bis 05.11.2016 einschließlich,
  - 2,375 % vom 06.11.2016 bis 05.11.2017 einschließlich,
  - 2,500 % vom 06.11.2017 bis 05.11.2018 einschließlich,
  - 2,750 % vom 06.11.2018 bis 05.11.2019 einschließlich,
  - 3,250 % vom 06.11.2019 bis 05.11.2020 einschließlich,
  - 3,500 % vom 06.11.2020 bis 05.11.2021 einschließlich,
  - 3,750 % vom 06.11.2021 bis 05.11.2022 einschließlich,
  - 4,000 % vom 06.11.2022 bis 05.11.2023 einschließlich,

Gemäß § 4 der Anleihebedingungen besteht seitens der Gläubiger ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)  
Düsseldorf, 19. November 2013

**Korrektur:****Einstellung der Preisfeststellung****Land Nordrhein-Westfalen**

Da nach Mitteilung des Emissionshauses alle umlaufenden Stücke der

<b>Landesschatzanweisungen von 2011 (2014)</b>					
<b>Emissionssumme</b>	<b>Zinsfuß</b>	<b>Reihe</b>	<b>ISIN</b>	<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
EUR 500.000.000,--	2,00000 %	1130	DE000NRW0CS4	22.07. gjz.	22.07.2014

des Landes Nordrhein-Westfalen,

zum 18. November 2013 außerplanmäßig zurückgekauft werden, wird die Notierung für die Anleihe usancegemäß mit Ablauf des 19. November 2013 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

**Korrektur:**

Entgegen unserer Bekanntmachung vom 18. November 2013 werden die Landesschatzanweisungen nicht mit Ablauf des 18. November 2013, sondern mit Ablauf des 19. November 2013 eingestellt.

**Skontroführer:**

Baader Bank AG (4257)  
Düsseldorf, 19. November 2013

**Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung****Hirsch AG**

**- ISIN: DE0006065105 (WKN: 606 510) -**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Hirsch AG zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Insolvenzverwalters widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 17. Januar 2014 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Hirsch AG (ISIN: DE0006065105;WKN: 606 510)

wird mit Ablauf des 17. Januar 2014 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

**Skontroführer:** SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 17. Juli 2013